



Betreff:

öffentlich

**Gemeinsame Betreibergesellschaft Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH der  
Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und der Hoffbauer-Stiftung**

Einreicher: Oberbürgermeister	Erstellungsdatum	11.06.2015
	Eingang 922:	12.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Vorhaben zur Errichtung und Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft Ernst von Bergmann Care gGmbH der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH und der Hoffbauer-Stiftung
- 2.) Gründung der Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil von 49 % und durch die Hoffbauer-Stiftung mit einem Geschäftsanteil von 51 %
- 3.) Gesellschaftsvertrag der Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH gemäß Anlage

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
  - zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der Errichtung und Gründung der Gesellschaft (Notarkosten etc.) werden vom Unternehmen bzw. von den Gründungsgesellschaftern getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	20	400	0

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Alleingesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB).

Die Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (SE) ist seit dem Jahr 2006 eine 100%ige Tochtergesellschaft der KEvB und damit Bestandteil des städtischen Klinikumskonzerns.

Die SE ist Eigentümerin und Betreiberin des Seniorenwohnheims „Geschwister Scholl“ in der Geschwister-Scholl-Str. 60 in Potsdam mit 41 stationären Pflegeplätzen, davon ein Kurzzeitpflegeplatz, und 20 Plätzen für betreutes Wohnen.

Grundsätzlich ist das wirtschaftliche Betreiben eines Seniorenheimes in dieser Größe nicht nachhaltig möglich, da die Personal- und Sachkosten in einem ungünstigen Verhältnis zu den Erlösen stehen. Der wirtschaftliche Betrieb eines Seniorenheimes ist erst ab mindestens 80 Plätzen wirtschaftlich darstellbar. Das Seniorenwohnheim „Geschwister-Scholl“ kann baulich auf dem bestehenden Gelände Geschwister-Scholl-Str. 60 in Potsdam nicht erweitert werden. Daher suchte die KEvB schon seit längerer Zeit eine strategische Partnerschaft, um mit einem weiteren Betreiber eines Seniorenheimes gemeinsam eine Gesellschaft zu betreiben. Bereits seit 2009 hat es verschiedene Ansätze zur Weiterentwicklung der Senioreneinrichtungen gegeben.

Im Jahr 2011 wurde durch die KEvB ein Interessenbekundungsverfahren zur strategischen Partnersuche für die SE mit den Zielen

- der Minimierung wirtschaftlicher Risiken;
- der Aufrechterhaltung sozialpolitischer Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Kommune sowie
- die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines umfassenden Leistungsangebotes „Gesundheitsleistungen für die zweite Lebenshälfte“ durchgeführt.

Im Zuge des Interessenbekundungsverfahrens gab es einen potentiellen Partner, mit dem Verhandlungen zur Gründung einer gemeinsamen Heim-Betriebsgesellschaft geführt wurden. Am 24.08.2012 musste das Verfahren jedoch nach ergebnislosen Verhandlungen beendet werden. Die Geschäftsführung der SE wurde daraufhin seitens des Aufsichtsrats der KEvB beauftragt, ein zukunftsfähiges Entwicklungskonzept für die Gesellschaft zu erarbeiten.

In der Hoffbauer-Stiftung, welche als rechtliche selbstständige kirchliche Stiftung Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. ist und die die Seniorenresidenz „Hertha von Zedlitz“ auf der Insel Hermannswerder mit 80 vollstationären Pflegeplätzen, davon 5 Kurzzeitpflegeplätzen, betreibt, hat die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH nunmehr einen Partner gefunden.

Es ist beabsichtigt, mit der Hoffbauer-Stiftung eine neue, gemeinsame Gesellschaft zu gründen, die beide Seniorenwohnheime (Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ und Seniorenresidenz „Hertha von Zedlitz“) betreibt.

Die gemeinsame Gesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“ ist mit dann insgesamt 121 vollstationären Pflegeplätzen, davon 6 Kurzzeitpflegeplätzen, sehr gut geeignet, den wachsenden Bedarf für die Pflege zu erfüllen und weitere Angebote zur Betreuung von älteren Menschen und anderen Hilfsbedürftigen aufzubauen.

Sowohl die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft als auch die Verpachtung von Grundstück und Gebäude an die gemeinsame Gesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“ stellen in der vorliegenden vertraglichen Konstellation keine vergaberechtlichen Vorgänge dar.

## **II. Handlungsbedarf/Vorhaben**

### **1. Status Quo**

Allgemeine Prognosen zur demographischen Entwicklung zeigen auf, dass die Nachfrage im Bereich der vollstationären Pflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege weiter ansteigen wird. Die KEvB beabsichtigt, zusammen mit der Hoffbauer-Stiftung den steigenden Nachfragen zu entsprechen. Dieser prognostizierten Entwicklung kann allein mit dem Standort in der Geschwister-Scholl-Straße nicht Rechnung getragen werden. Deshalb soll die gemeinsame Gesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“ gegründet werden.

### **2. Entwicklungsmöglichkeiten**

Mit der Gründung der gemeinsamen Betreibergesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“ sollen die Angebote zusammengeführt, das Portfolio weiterentwickelt und die Ressourcen gemeinsam genutzt werden. Ziel ist es, eine ökonomisch sinnvolle und tragfähige Größe und damit eine nachhaltige positive Entwicklung der Gesellschaft zu erlangen.

Neben dem Vorhalten von ausreichend stationären Pflegeplätzen ist der Fokus auf die Spezialisierung in der Pflege zu legen. Dementsprechend soll sich die neu zu gründende Gesellschaft an den Anforderungen an spezialisierten Plätzen für gerontopsychiatrisch Erkrankte, palliativ Pflegebedürftige sowie Angeboten für Verhinderungspflege und Kurz-Tages-Nachtpflegeplätzen ausrichten. Als Orientierung dient die Sozialplanung des Geschäftsbereiches Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus der gemeinsamen Gesellschaft sollen Synergien für beide Standorte erschlossen und genutzt werden. Diese bilden sich in der gemeinsamen Heimleitung, dem größeren, gemeinsamen Bestand an Pflegepersonal und damit die bessere Umsetzung von Ausfallkonzepten; einem einheitlichen Qualitätsmanagement, der Erweiterung sozialer Angebote/Beschäftigungsangebote für die Bewohner/innen, die gemeinsame Ausbildung von Nachwuchskräften und die Synchronisierung der Kostenstrukturen u.v.a. im Sachkostenbereich ab.

Im Zuge der Zusammenführung der Betreuung beider Einrichtungen wird geprüft, inwieweit eine neue Versorgungsstruktur und neue Standortmöglichkeiten speziell für Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Krankheiten geschaffen werden können. Durch dieses Angebot soll auch die enge Verzahnung mit der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung u. a. durch die Poliklinik und das Klinikum genutzt werden.

### **3. Wirtschaftlichkeit**

#### **a) Status Quo bei den Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gGmbH (SE)**

Seit Erwerb der Senioreneinrichtungen von der Landeshauptstadt Potsdam konnte in der Konzernstruktur des Klinikums eine deutliche Reduktion der Jahresfehlbeträge bis hin zu einem leicht positiven Jahresergebnis im Jahr 2014 erreicht werden. Dennoch reicht die Größe der Einrichtung nicht aus, um eigenständig eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten.

#### **b) Status Quo bei der Altenpflege der Gemeinnützige Diakoniegesellschaft mbH Hermannswerder (DGH- AH)**

Die Altenpflege ist neben der Behindertenpflege ein Bereich der DGH. Gesellschafter ist die Hoffbauer-Stiftung. Gemäß Haushaltsplanung und Jahresabschlüssen der letzten Jahre weist der Bereich Altenhilfe der DGH positive Jahresüberschüsse aus.

#### c) gemeinsame Gesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“

Die beiden Senioreneinrichtungen bringen ihren „Geschäftsbetrieb“ sowie wesentliche Vermögensgegenstände und Verpflichtungen mit Ausnahme der Immobilien in die neu zu gründende Gesellschaft ein. Die Immobilien Seniorenwohnheim Geschwister-Scholl-Str. 60 und die Seniorenresidenz „Hertha von Zedlitz“ verbleiben bei ihren bisherigen Gesellschaften und werden an die neu zu gründende Gesellschaft verpachtet.

Nach Zusammenführung der Betreuung der beiden Senioreneinrichtungen sollen Synergien u.a. aus verbesserter Personalsteuerung, gemeinsamer Belegungsplanung, einem gemeinsamen Beschaffungsmanagement und einer Verwaltung dann beider Standorte realisiert werden. In der Gesellschaft werden gemäß Businessplan von Beginn an positive Jahresüberschüsse erwartet. Der Businessplan kann von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (SVV) im Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.

Die 26 Mitarbeiter/innen der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (SE) werden in die Gesellschaft „Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH“ (EvB Care) unter Einbeziehung des SE-Betriebsrates überführt. Für sie wird neben den gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten, dass die zuletzt beim bisherigen Arbeitgeber geltenden Arbeitsbedingungen als unbefristeter Besitzstand bezogen auf die Gesamtheit des bisherigen Arbeitsvertrages gewährt werden.

Dazu zählen unter anderem: Vergütung, Urlaub, Anerkennung von Beschäftigungszeiten, Zusatzversorgungskasse. Für neue Beschäftigungsverhältnisse werden die Regelungen des AvR (Arbeitsvertragsrichtlinien) Diakonie angewandt.

#### **4. Öffentliches Interesse**

Die gesundheitliche und soziale Betreuung gehört zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und zur Daseinsvorsorge der Kommune.

Die Bereitstellung von Plätzen für Senioren, Hilfs- und Pflegebedürftige als öffentlicher Vorsorge- und Fürsorgeauftrag sowie den Anpassungserfordernissen an veränderte Anforderungen bei Demenz, Alzheimer und anderen gerontopsychiatrischen Krankheiten im Zuge des demografischen Wandels Rechnung zu tragen, ist zu gewährleisten und nachhaltig zu sichern.

Durch die Gründung der gemeinsamen Betreibergesellschaft EvB Care, welche eine mittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam sein wird, können sozialpolitische Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Kommune weiterhin aufrechterhalten sowie ein umfassendes Leistungsangebot von Gesundheitsleistungen für die zweite Lebenshälfte sichergestellt und weiterentwickelt werden.

#### **5. Gesellschaftsrechtliche Regelungen**

Gesellschaftszweck der gemeinsamen Heimgesellschaft EVB Care ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Betreuung von älteren Bürgern und sonstigen Hilfsbedürftigen durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum, teilweise bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen, die Förderung der Berufsbildung durch die Vorbereitung auf berufliche

Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern, die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

Der Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Pflege- bzw. Seniorenheimen verwirklicht. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch Betreuung, Beratung und Unterstützung von Menschen in gesundheitlichen und sozialen Notlagen.

Die KEvB beteiligt sich an der gemeinsamen Betriebsgesellschaft mit einem Anteil von 49 %. Der Gesellschaftsanteil von 49 % orientiert sich daran, dass das Seniorenwohnheim „Geschwister-Scholl“ eine kleinere Platzkapazität als die Seniorenresidenz „Hertha von Zedlitz“ der Hoffbauer-Stiftung in die neu zu gründende Betreibergesellschaft einbringen wird.

Das Stammkapital der EvB Care beträgt 25.000 €. Der Anteil der KEvB in Höhe von 12.250 € (49 %) wird in bar erbracht.

Der Zweck der Gesellschaft bewegt sich innerhalb des Gesellschaftszwecks der Muttergesellschaft Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Der Gesellschaftsvertragsentwurf der EvB Care folgt in weiten Teilen dem Mustergesellschaftsvertrag der LHP, welcher durch die SVV am 30.01.2013 beschlossen wurde. Er ist als Anlage beigefügt. In ihm sind die entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben anzustrebenden Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam trotz Minderheitsbeteiligung von 49 % Geschäftsanteil weitestgehend enthalten.

Über zustimmungspflichtige Sachverhalte der Gesellschafterversammlung der neuen Gesellschaft ist die Einbindung des Aufsichtsrats der KEvB gewährleistet.

Der Aufsichtsrat der KEvB hat in seiner Sitzung am 27.03.2015 über die Gründung der Gesellschaft beraten und der Gesellschafterversammlung des KEvB eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Gründung der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung der SVV gegeben.

### **III. Rechtliche Grundlagen**

Die SVV entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf über die Art und den Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen.

Zudem entscheidet die SVV gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

#### **Anmerkung/Ausblick:**

Soweit die SVV dem Vorhaben zur Errichtung und Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft EvB Care, der Gründung und dem Gesellschaftsvertrag der EvB Care zustimmt, soll in Folge dessen der Gesellschaftsgegenstand der gemeinnützigen SE geändert und als Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH umfirmiert werden. Dazu wird eine gesonderte Beschlussvorlage der SVV zur Entscheidung vorgelegt.

### **Anlagen**

Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EvB Care

zukünftige Struktur des KEvB-Konzerns (Übersicht)

Anlage 1:

## **Gesellschaftsvertrag**

### **Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Befreiung vom Wettbewerbsverbot
- §15 Bekanntmachungen
- § 16 Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

**Ernst von Bergmann Care gemeinnützige GmbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft ist die Betreuung und Beratung von älteren Bürgern und sonstigen Hilfsbedürftigen durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum, teilweise mit Erbringung von medizinischen, Pflege- und/oder Betreuungsleistungen, die Förderung der Berufsbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- und mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Pflege- bzw. Seniorenheimen, durch die ambulante Pflege und die Betreuung in Wohnungen, sowie durch die Zurverfügungstellung von Unterkünften verwirklicht. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch Betreuung, Beratung und Unterstützung von Menschen in gesundheitlichen und sozialen Notlagen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer



oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des gemeinnützigen Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafter betätigen, der Satzungszweck der Hoffbauer-Stiftung und kommunalverfassungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung von § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht.

- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhaltenes darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der Kapitalanteile an die Hoffbauer-Stiftung und die Klinikum Ernst von Bergmann GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (8) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29.07.2009.

## **Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (3) Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## **§4**

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 und der laufenden Nr. 2.

- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Hoffbauer-Stiftung, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennwert von 12.750 € (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO), mithin in Höhe von 51 %.

Die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennwert von 12.250 € (in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig EURO), mithin in Höhe von 49 %.

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und sofort vollständig einzuzahlen.

## **§5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

## §6

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.  
In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Hoffbauer-Stiftung durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH durch die Geschäftsführung vertreten. Jeder Vertreter der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder abweichend hiervon dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 250 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von den Gesellschaftern sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. In folgenden Angelegenheiten entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Geschäftsanteile:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
  - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
  - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
  - d) Auflösung der Gesellschaft,
  - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
  - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Entscheidung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- l) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.
- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- n) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- o) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- p) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- r) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsfüh-

rer/innen,

- s) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
  - t) Stimmabgaben der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreterin in Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Geschäftsanteile, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von € 150.000,00 überschritten wird:
- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
  - c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
  - d) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten,
  - e) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - f) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  - g) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von An-

erkenntnissen.

- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige, ab einem Wert von € 5.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Angelegenheiten oder Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, sowie die Wertgrenzen in Abs. 1, 2 und 3 neu festlegen.
- (5) Wenn die Zustimmung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in den Fällen der Absätze 2 bis 3, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Der Abschluss von Pflegesatzverhandlungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung von Seniorenheimen bzw. der Finanzierung der durch die Gesellschaft erbrachten Leistungen bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, ist diese unabdingbar.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.



- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künf-

tigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich allen Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Wesentliche Abweichungen und Änderungen vom Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1.

## **§ 10**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Gesetzen und Regelungen für einen Heimbetrieb.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den geltenden Fristen des HGB für das vergangene

Geschäftsjahr aufzustellen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und – soweit erfolgt – dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und

seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.

Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
  - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat;
  - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgeschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.
- (6) Die Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach den Regelungen in dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüs-

se Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken sowie die Veröffentlichungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Potsdam. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

#### **§ 14**

##### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter sind von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreit; diese Befreiung wird unentgeltlich erteilt.

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 16**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren und sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt ei-

ne angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

- (3) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.







**Änderungsantrag**

zur Drucksache Nr.

**Ergänzungsantrag**

15/SVV/00441

**Neue Fassung**

öffentlich

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

**Betreff:** Gemeinsame Betreibergesellschaft Ernst von Bergmann Care gGmbH der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH und der Hoffbauer-Stiftung

Erstellungsdatum 30.06.2015

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
01.07.2015		X
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung		

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlusstext wird wie folgt ergänzt:

Punkt 3 neu:

Für die bisherigen 26 Mitarbeiter/innen der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gGmbH (SE) wird neben den gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten, dass die zuletzt bei dem bisherigen Arbeitgeber geltenden Arbeitsbedingungen als unbefristeter Besitzstand bezogen auf die Gesamtheit des bisherigen Arbeitsvertrages weiterhin gewährt werden. Der Betriebsrat der SE wird bei der Überführung der Mitarbeiter/innen einbezogen.

Der bisherige Punkt 3 wird neuer Punkt 4.

**Begründung:**

Um die Interessen der Mitarbeiter/innen der Senioreneinrichtungen nach der Zusammenführung auch verbindlich zu machen, wird der Text aus der Begründung zur Drucksache zur Beschlusslage erhoben.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Begründung siehe Anlage